

Statuten der Grünen Ortspartei Glattfelden-Rafzerfeld

1. Name, Sitz und Gründung

Unter dem Namen „Grüne Partei Glattfelden-Rafzerfeld“ (Abkürzung „Grüne“) besteht ein Verein gemäss Artikel 60ff des ZGB mit Sitz in Glattfelden.

Die Ortspartei wurde am 6. Mai 1982 bei Hans Meier im Büel als „Grüne Partei Glattfelden“ gegründet.

2. Zweck

Die Grüne Ortspartei Glattfelden-Rafzerfeld bezweckt

- die Erhaltung unserer Umwelt
- den Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen
- und den schonenden Umgang mit den Ressourcen.

Sie setzen sich ein

- für die Gesundheit von Bevölkerung, Tier- und Pflanzenwelt,
- gegen umweltbelastendes und umweltgefährdendes Verhalten und Wirtschaften,
- aber auch für sozialen Ausgleich, kulturelle Toleranz und Weltoffenheit als Grundlage zur Erhaltung des Friedens.

Bei ihrer aktiven Teilnahme am politischen Geschehen behalten sie stets

- die Würde und die Rechte des Menschen,
- die Einhaltung der Regeln der Demokratie
- und unsere Verantwortung gegenüber den zukünftigen Generationen und der Entwicklungsländer im Auge.

Diese Parteiinteressen werden auf demokratischem Wege

- bei und in Behörden,
- gegenüber der Oeffentlichkeit
- und in Zusammenarbeit mit Organisationen gleicher Ausrichtung vertreten.

3. Mitgliedschaft

Alle Personen, welche ihre Zielsetzungen unterstützen, können Mitglieder der Grünen Ortspartei Glattfelden-Rafzerfeld werden. Für Ein- und Austritte ist eine schriftliche Mitteilung erforderlich.

Über Aufnahmen entscheidet der Vorstand. Ausschlüsse (ohne Angabe von Gründen) fallen in die Kompetenz der Generalversammlung.

Die Mitglieder dieser Ortspartei sind automatisch auch Mitglieder der Bezirkspartei Bülach, der Grünen Kanton Zürich und der Grünen Partei der Schweiz.

Der Vorstand führt ebenfalls eine Liste von Interessierten und SympathisantInnen, welche zu den Veranstaltungen eingeladen werden können.

4. Finanzmittel

Zur Erfüllung des Parteizwecks erhebt die Ortspartei von ihren Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Ausserdem zieht sie gleichzeitig auch die Beiträge für die Bezirkspartei und die Kantonalpartei ein.

Von ihren gewählten Behördemitgliedern erwartet sie einen jährlichen Beitrag in der Grössenordnung von 10 Prozent ihrer Einkünfte aus ihrem Amt.

Von den SympathisantInnen und Interessierten erhofft sie sich Parteispenden.

5. Generalversammlung

Die jährliche Generalversammlung aller Mitglieder findet im Frühling statt. Der Vorstand erstattet Bericht über die politische Tätigkeit im vergangenen Jahr. Der Kassier / die Kassierin legt Rechenschaft über die Finanzbewegungen und den Kassenstand des Geschäftsjahres ab. Auf Antrag des Vorstandes wird der Jahresbeitrag festgelegt.

Es finden die nötigen Wahlen statt.

Aufgrund von Anträgen der Mitglieder oder des Vorstandes werden die Schwerpunkte der künftigen Tätigkeit (weitere Versammlungen, Veranstaltungen usw.) bestimmt.

6. Vorstand

Im Vorstand müssen Parteimitglieder von beiden Seiten des Rheins vertreten sein. Die Vorstandsmitglieder werden an der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besorgt die Geschäftsleitung und kümmert sich um die Präsenz in der Öffentlichkeit der betreuten Gemeinden.

7. Rechnungsrevision

Zur Kontrolle der Jahresrechnung und zur Überwachung der Finanzmittel wählt die Generalversammlung jeweils auf 2 Jahre einen Revisor / eine Revisorin, welche/r der Generalversammlung jährlich Bericht erstattet.

8. Statutenänderungen, Auflösung

Die vorliegenden Statuten können jederzeit von einer Generalversammlung abgeändert oder ergänzt werden.

Für die Auflösung der Partei bedarf es des qualifizierten Mehrs aller eingeschriebenen Mitglieder. Über die Verwendung des allfällig verbleibenden Vermögens entscheidet die auflösende Versammlung.

Statuten vom 7. April 1995, abgeändert am 20. Mai 2005 (mit GLP), abgeändert (ohne GLP) und erweitert an der GV vom 17. Juni 2011